

## Entscheidung

vom 01. August 1998  
des Parteischiedsgerichts der CSU

in Sachen

K aus A

g e g e n

-Antragsteller-

CSU Ortsverband A,  
vertreten durch den Ortsvorsitzenden G aus A

wegen Streichung als Parteimitglied

-Antragsgegner-

### Entscheidung

- I. Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts O der CSU vom 29. Mai 1997 wird abgeändert.
- II. Es wird festgestellt, daß die Streichung des Antragstellers als Parteimitglied unwirksam ist.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Der Antragsteller wendet sich gegen seine Streichung als Parteimitglied wegen Beitragsrückstandes durch den Antragsgegner und gegen die Feststellung seiner Prozeßunfähigkeit durch das Bezirksschiedsgericht im erstinstanzlichen Verfahren.

1. Der 51 Jahre alte Antragsteller stammt aus F in Sachsen und hatte dort als selbständiger Handwerksmeister die ererbte Kraftfahrzeugelektrikwerkstätte allen Schikanen des SED-Regimes zum Trotz bis 1988 fortgeführt.

Anfang 1988 kehrte der Antragsteller von einer Besuchsreise in die Bundesrepublik nicht in die DDR zurück; sein Betrieb wurde danach zwangsenteignet.

Am 07. März 1988 ist der Antragsteller der CSU beigetreten.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands konnte der Antragsteller seinen zurückübertragenen Betrieb

zwar von 1991 bis 1994 unter erheblichen Auseinandersetzungen mit der Treuhandanstalt und Vermögensämtern fortführen, ihn aber nicht auf Dauer halten. 1995 kam es zur Zwangsversteigerung. Die Hintergründe sind dem Parteischiedsgericht unbekannt und spielen für das vorliegende Verfahren auch keine Rolle. Der Antragsteller sieht sich selbst jedenfalls als Opfer unlauterer Machenschaften vermeintlicher "SED-Seilschaften" in Treuhandanstalt, Verwaltung und Justiz im Freistaat Sachsen. Der Antragsteller führt seit Jahren einen verbissenen Kampf gegen eine Vielzahl von Personen und Institutionen, die er im Zusammenhang mit dem Verlust seines Unternehmens sieht. Dieser Kampf bildet den Lebensmittelpunkt des Antragstellers; er hat die Auseinandersetzungen auch in Gremien und Veranstaltungen getragen, die mit der Problematik nichts zu tun haben, so z. B. in Versammlungen des Antragsgegners.

In einem von zwölf damals anhängigen Rechtsstreitigkeiten teilte der Anwalt des Antragstellers am 05. Juli 1994 dem damaligen stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten und CSU-Bezirksgeschäftsführer G mit, um ein aussichtsreiches Verfahren zur Regelung offener Vermögensfragen in zweiter Instanz fortführen zu können, benötige der Antragsteller sofort 5.667,- DM für Verfahrenskosten. Diese Mitteilung war zwar offensichtlich sinnlos, weil der Adressat sich der Untreue schuldig gemacht hätte, wenn er Gelder des Bezirkes oder der CSU für den Rechtsstreit des Parteimitglieds K in seiner Vermögensangelegenheit auch nur darlehensweise zur Verfügung gestellt hätte; der Antragsteller setzte jedoch-angesichts des Schreibens seines Rechtsanwalts verständlicherweise-seine ganze Hoffnung auf diese Hilfe. Seit diese ausblieb, sieht der Antragsteller in Herrn G den Hauptschuldigen am endgültigen Verlust seines Unternehmens und verfolgt ihn mit geradezu haßerfüllten Angriffen. Im August 1994 eskalierten die Auseinandersetzungen:

Der Antragsteller wurde durch die Polizei wegen Hausfriedensbruchs von dem Grundstück in Weiden entfernt, auf dem sich die CSU-Bezirksgeschäftsstelle befindet, und im Anschluß vorübergehend in einem Bezirkskrankenhaus untergebracht. In dieser Situation strich der Antragsgegner auf Grund einstimmigen Vorstandsbeschlusses am 16. September 1994 den Antragsteller als Parteimitglied wegen Rückstandes mit den Mitgliedsbeiträgen für 1993 und 1994. Dies wurde dem Antragsteller spätestens am 23. Juni 1995 mitgeteilt.

Erkennbar mit dem Willen, die Streichung anzufechten, wenn auch ansonsten in wirrer Form, rief der Antragsteller am 25. Oktober 1995 und am 08. Mai 1996 das Bezirksschiedsgericht an.

Für den Antragsteller wurde mit Beschluß des Amtsgerichts W in der O vom 08. März 1995 Betreuung angeordnet. Zum Betreuer ist Rechtsanwalt S in W bestellt. Dieser genehmigte gegenüber dem Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts am 16. Februar 1998 die Prozeßführung des Antragstellers im vorliegenden Schiedsgerichtsverfahren und erklärte, seiner Auffassung nach sei der Antragsteller jedenfalls in diesem Verfahren prozeßfähig.

2. Der Antragsteller hat im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen, der Antragsgegner habe ihm die für die Jahre 1993 und 1994 ausstehenden Beiträge damals gestundet.

Der Antragsgegner hat am 23. April 1997 den Antrag für unzulässig erachtet und ein

landgerichtsärztliches Gutachten vom 10. Oktober 1995 vorgelegt, das in einem vor dem Amtsgericht W anhängigen Zivilprozeß mit einem Dritten über den Antragsteller erstattet worden war. In diesem Gutachten wurde der Antragsteller für den Bereich gerichtlicher Verfahren als partiell geschäftsunfähig und prozeßunfähig beurteilt, weil bei ihm eine Wahnentwicklung im Sinne eines sogenannten "Querulantenwahns" auf der Grundlage einer paranoiden Persönlichkeit vorliege.

3. Das Bezirksschiedsgericht O hat den Antrag am 29. Mai 1997 als unzulässig zurückgewiesen, weil der Antragsteller ausweislich des o. g. landgerichtsärztlichen Gutachtens prozeßunfähig sei und deshalb keinen wirksamen Antrag habe stellen können.

4. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 13. Juni 1997 Berufung eingelegt und diese begründet. Dieser Schriftsatz war an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts gerichtet, er ist dort am 16. Juni 1997 eingegangen und wurde von dem Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts sofort in den Geschäftsgang gegeben.

Der Antragsteller wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen und bestreitet, geschäfts- und prozeßunfähig zu sein.

Der Antragsteller beantragt erkennbar,

den Beschluß des Bezirksschiedsgerichts abzuändern und seine Streichung für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner wendet sich gegen die Berufung.

Der Antragsgegner trägt vor, der Antragsteller sei vor seiner Streichung von dem Ortsvorsitzenden und dem Schatzmeister mehrmals aufgefordert worden, die säumigen Beiträge der letzten beiden Jahre zu bezahlen. Eine Stundung sei zwar vom Antragsteller erbeten, vom Antragsgegner jedoch abgelehnt worden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts räumt der Antragsgegner ein, daß die Mahnungen ausschließlich in mündlicher Form erfolgt sind. Er vertritt jedoch die Auffassung, daß es irrelevant sei, ob man dem Antragsteller etwas in mündlicher, schriftlicher oder anderer Weise mitteile, da er nur das zur Kenntnis nehme, was in sein "Weltbild des Verfolgten" passe.

5. Zur mündlichen Verhandlung des Parteischiedsgerichts sind beide Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, bzw. erst nach Schluß der Verhandlung erschienen.

## II.

Die Berufung des Antragstellers ist zulässig und begründet.

1. Da die Beteiligten nicht erschienen sind, entscheidet das Parteischiedsgericht gemäß § 5 Abs. 4

## S. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchGO) der CSU nach Aktenlage.

### 2. Die Berufung ist zulässig.

a) Der Antragsteller hat die Berufungsfrist gerecht ordnungsgemäß eingelegt. Auch die Zusendung der Berufungsschrift an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts ist als Einigung bei dem Bezirksschiedsgericht im Sinne des § 13 Abs. 2 SchGO anzusehen, obwohl § 4 Abs. 1 SchGO vorschreibt, daß der gesamte Schriftverkehr mit den Schiedsgerichten über die zuständigen Geschäftsstellen abzuwickeln ist; der Berufungsschriftsatz ist vom Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts innerhalb der Berufungsfrist in den weiteren Geschäftsgang gegeben worden.

b) Das Parteischiedsgericht erachtet die Prozeßfähigkeit des Antragstellers im Berufungsverfahren für gegeben.

Zwar zeigen Anzahl, Aufbau, Inhalt und Form seiner Schriftsätze in geradezu klassischer Weise die jedem Richter wohlbekannten, typischen Anzeichen eines querulatorischen Kampfes, bei dem - möglicherweise ausgehend von einem wirklich erlittenen Unrecht - der Antragsteller jedes Maß aus den Augen verloren hat. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Antragsteller geschäftsunfähig wäre, weil er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden würde (§ 104 Nr. 2 BGB). Auch die vom Bezirksschiedsgericht verwertete landgerichtsärztliche Stellungnahme spricht nur von einer partiellen Geschäftsunfähigkeit. Diese führt nicht ohne weiteres zur Prozeßunfähigkeit im Sinne des § 52 ZPO. Vielmehr ist auf die jeweils betriebene Angelegenheit abzustellen. Im vorliegenden Fall hat das Parteischiedsgericht den Eindruck gewonnen, daß der Antragsteller sein Anliegen zwar in querulatorischer Weise mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit seinem ehemaligen Betrieb verknüpft, daß er andererseits aber sein hier gegenständliches Anliegen inhaltlich und prozessual durchaus sachdienlich und konsequent verfolgt, indem er sich auf Stundung seiner Mitgliedsbeiträge beruft und gegen die Verwertung eines in einem anderen Verfahren eingeholten landgerichtsärztlichen Gutachten wendet. Auch die Bestellung eines Betreuers für den Antragsteller ändert an seiner Prozeßfähigkeit grundsätzlich nichts (Zöller/Vollkommer, ZPO, 20. Auflage, § 53 Rn. 5). Allein durch die Anordnung einer Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB wird die Prozeßfähigkeit ohnehin nicht beschränkt (Zöller, a. a. O., § 52 Rn. 9). Auch wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet sein sollte, wofür dem Parteischiedsgericht allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen, stünde dies der Annahme der Prozeßfähigkeit des Antragstellers nicht entgegen. Der Einwilligungsvorbehalt dient der Verhinderung der Selbstschädigung des Betreuten. Demzufolge bedarf der Betreute nicht der Einwilligung des Betreuers für Willenserklärungen, die dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen (§ 1903 Abs. 3 S. 1 BGB). Das würde auch für die Prozeßführung in dem vorliegenden Rechtsstreit gelten, in dem der Antragsteller kein Risiko eines Nachteils eingeht; das Verfahren ist kostenfrei (§ 15 SchGO).

Im übrigen wäre ein Mangel der Prozeßfähigkeit durch die Genehmigung des Betreuers geheilt (Zöller, a.a.O., § 52 Rn. 14).

3. Die Berufung ist auch begründet.

a) Der Antrag an das Bezirksschiedsgericht war zulässig.

Zur Problematik der Prozeßfähigkeit gilt das unter 2 b) ausgeführte entsprechend. Somit kommt es nicht mehr darauf an, ob das landgerichtsärztliche Gutachten verwertet werden durfte, insbesondere ob dem Antragsteller hierzu rechtliches Gehör gewährt wurde.

Der Antrag war auch nicht verfristet. Die Satzung der CSU sieht keine Anfechtungsfrist bei Streichung wegen Nichtzahlung der Beiträge vor. Eine Verwirkung des Antragsrechts kann nicht festgestellt werden, da das Parteischiedsgericht davon ausgehen muß, daß der Antragsteller vier Monate nach Kenntnis von der Streichung das Bezirksschiedsgericht angerufen hat.

b) Der Antrag des Antragstellers war auch von vornherein begründet; das Bezirksschiedsgericht hat dies wegen der Annahme der Unzulässigkeit des Antrages folgerichtig nicht mehr geprüft.

Die Streichung des Antragstellers als Parteimitglied ist jedenfalls deshalb unwirksam, weil der Antragsgegner die zwingende Formvorschrift des § 8 Abs. 3 der Satzung der CSU nicht beachtet hat. Danach setzt die Streichung wegen Beitragsrückstandes die zweimalige schriftliche Mahnung unter Hinweis auf die Folgen voraus. Der Antragsgegner hat eingeräumt, daß der Antragsteller nur mündlich gemahnt wurde. Die Regelung des § 8 Abs. 3 Satzung kann schon deshalb nicht als überflüssige Förmerei angesehen werden, weil sie für Rechtssicherheit sorgt. Auch hat eine schriftliche Mahnung nicht nur Warnungs-, sondern auch Beweisfunktion. Die Vermutung, ein Parteimitglied würde auch schriftliche Mahnungen nicht beachten, kann die Umgehung der klaren Satzungsbestimmung nicht rechtfertigen, zumal die Beachtung dieser Vorschrift für den Ortsverband durchaus zumutbar gewesen wäre; die Satzung ist allen Mitgliedern und Funktionsträgern der Partei zugänglich.

Auf die Frage, ob dem Antragsteller Beiträge gestundet wurden, kommt es somit nicht mehr an.

### III.

Das Parteischiedsgericht sieht Anlaß für folgenden Hinweis:

Die Streichung des Antragstellers war offensichtlich ein Akt der Gegenwehr des Antragsgegners dagegen, daß der Antragsteller seine Auseinandersetzungen um seinen ehemaligen Betrieb in das Parteileben des Ortsverbandes A getragen hat, wo sie nichts zu suchen haben. Auch die Schriftsätze des Antragstellers an das Parteischiedsgericht zeigen, daß der Antragsteller den ihn völlig beherrschenden Kampf gegen das ihm wirklich und vermeintlich widerfahrene Unrecht auch an unangebrachter Stelle in den Vordergrund rückt. Liest man z. B. in den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen den Befehl eines Bediensteten der Staatssicherheit aus dem Jahre 1985, einen Lehrling des Antragstellers als "IM zur Aufklärung des K und seiner Lebensgefährtin einzusetzen", wird man zwar durchaus persönliches Verständnis für die Hartnäckigkeit des Antragstellers aufbringen, mit der er seine Anliegen verfolgt. Andererseits muß auch der Antragsteller einsehen, daß der Antragsgegner, der Ortsverband A der CSU, mit dem Kampf des

Antragstellers um seinen ehemaligen Betrieb nicht das geringste zu tun hat. Der Antragsteller muß respektieren, daß sein persönliches Schicksal für den Antragsgegner und seine Mitglieder nicht von Interesse ist.

Sieht der Antragsteller das nicht ein, hat der Antragsgegner durchaus rechtliche Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, daß der Antragsteller immer wieder auf Parteiveranstaltungen seinen Fall zur Sprache bringt, damit über kurz oder lang andere Mitglieder oder interessierte Bürger vom Besuch der Parteiveranstaltungen abschreckt und so die politische Arbeit des Verbandes lähmt: Versammlungen, Sitzungen usw. werden mit einer Tagesordnung einberufen (vergl. § 40 Abs. 1 S. 1 Satzung, § 32 Abs. 1 S. 2 BGB). Versucht ein Mitglied hartnäckig und wiederholt, ein Thema zur Sprache zu bringen, das nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, kann dies durchaus einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei darstellen, der - bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften - Sanktionen bis hin zum Ausschluß aus der Partei nach sich ziehen kann (§ 8 Abs. 4, § 50 Satzung der CSU).